

- Beschlusskammer 2 -

## B e s c h l u s s

in dem V e r f a h r e n w e g e n

Einbeziehung von Auslands- und Vis-à-vis -Verbindungen nach Polen in die Tarifoptionen "Select 5/10" bzw. "Select 5/30", Einbeziehung von Auslandsverbindungen in die Türkei in die Tarifoption oder "AktivPlus" sowie Ergänzung der Optionsangebote "BusinessCall 500 und 550" um ein optionales "Paket für Verbindungen aus Telefonmehrwertleistungen (TMWD)":

Az.: BK 2-1-99/035

### V e r f a h r e n s b e t e i l i g t e

1. **Deutsche Telekom AG**,  
Friedrich-Ebert-Allee 140,  
53113 Bonn,
- vertreten durch ihren Vorstand, Dr. Ron Sommer (Vorsitzender), Josef Brauner, Detlev Buchal, Dr. Rer. nat. Hagen Hultzsch, Dr. Heinz Klinkhammer, Dr. Joachim Kröske, Dipl.-Ing. Gerd Tenzer,

#### Antragstellerin,

- Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. Thomas Mayen und Dr. Bettina Bergmann (Redeker Schön Dahs & Sellner), Dr. Joachim Peckert (Deutsche Telekom AG),

2. **Mannesmann Arcor AG & Co.**,  
Kölner Straße 5,  
65760 Eschborn,

vertreten durch die Mannesmann Arcor Verwaltungs-AG, diese vertreten durch den Vorstand, Dipl.-Ing. Harald Stöber (Vorsitzender), Dipl.-Wirtsch.-Ing. Elmar Hülsmann (Stellv. Vorsitzender), Dr. Michael Hann, Dr. Patricia L. Harris und Dr. Volker Ruloff,

#### Beigeladene 1,

- Verfahrensbevollmächtigte:

Ronald Weiss

3. **VIAG Interkom GmbH & Co.**,  
Eisenheimer Straße 11,  
80687 München,

vertreten durch die VIAG Interkom Management GmbH München, diese vertreten durch die Geschäftsführer Maximilian Ardelt, Martin Furuseth, Werner G. Fraas, Joachim Preisig, Lowry Stana-

ge und Hans-Burghardt Ziermann,

**Beigeladene 2,**

- Verfahrensbevollmächtigte:

Dr. Jens Neitzel und Markus Haas

4. **RSLCOM Deutschland GmbH**  
Astro-Park  
Lyoner Straße 9  
60528 Frankfurt

vertreten durch die Geschäftsführung: Lutz Meyer-Scheel, Itzhak Fisher, Patrik Israel, Sören Nielsen,

**Beigeladene 3**

- Verfahrensbevollmächtigter

Carsten R. Gottschalk

5. **COLT TELECOM GmbH**  
Bleichstraße 52  
60313 Frankfurt / Main

vertreten durch die Geschäftsführung: Horst Enzelmüller, Franz Badjon, Rudi Hansemann, Dr. Bernd Huber, Erwin Schäfer, Norbert Scheller, Bernd Sülberg

**Beigeladene 4**

- Verfahrensbevollmächtigte

vertreten durch Uta Gottschalk

6. **HanseNet Telefongesellschaft mbH**  
Hammerbrookstraße 63  
20097 Hamburg

vertreten durch die Geschäftsführer Karl-Heinz Mäver und Batu Karasar

**- Beigeladene 5-**

7. **Talkline GmbH**  
Talkline-Platz 1  
25388 Elmshorn

vertreten durch die Geschäftsführer Kim Frimer und Frank Schubert

**- Beigeladene 6-**

- Verfahrensbevollmächtigte

vertreten durch Christof Sommerberg

hat die Beschlusskammer 2 der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post aufgrund der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 03.02.2000 in der Besetzung

Ltd. RD Dipl.-Ing. Kuhrmeyer

(Vorsitzender),

RR Busch

(Beisitzer 1) und

RD Böhm

(Beisitzer 2),

am 11.02.2000 entschieden:

Die nachfolgenden Änderungen der Entgelte und entgeltrelevanten Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Antragstellerin im Sprachtelefondienst werden genehmigt:

1. Select 5/10

Anwendung der Konditionen zusätzlich auf Auslands-, Vis-à-vis 2- und Vis-à-vis 1-Verbindungen nach Polen,

d. h. Auslandsverbindungen nach Polen an allen Tagen zu allen Zeiten bei einer Taktzeit von 60 Sekunden und einem Preis je Zeiteinheit von 0,3722 DM netto (0,1903 Euro netto),

Vis-à-vis 2-Verbindungen nach Polen an allen Tagen zu allen Zeiten bei einer Taktzeit von 60 Sekunden und Preis je Zeiteinheit von 0,2791 DM netto (0,1427 Euro netto) und

Vis-à-vis 1-Verbindungen nach Polen an allen Tagen in der Zeit von 00.00 bis 09.00 Uhr und 21.00 bis 24.00 Uhr bei einer Taktzeit von 60,00 Sekunden und einem Preis je Zeiteinheit von 0,0929 DM netto (0,0475 Euro netto) sowie in der Zeit von 09.00 bis 21.00 Uhr bei einer Taktzeit von 60 Sekunden und einem Preis je Zeiteinheit von 0,1860 DM netto (0,0951 Euro netto).

2. Select 5/30

Anwendung der Konditionen zusätzlich auf Auslands-, Vis-à-vis 2- und Vis-à-vis 1-Verbindungen nach Polen,

d. h. Auslandsverbindungen nach Polen an allen Tagen zu allen Zeiten bei einer Taktzeit von 60 Sekunden und einem Preis je Zeiteinheit von 0,2895 DM netto (0,1480 Euro netto),

Vis-à-vis 2-Verbindungen nach Polen an allen Tagen zu allen Zeiten bei einer Taktzeit von 60 Sekunden und einem Preis je Zeiteinheit von 0,2171 DM netto (0,1110 Euro netto) und

Vis-à-vis 1-Verbindungen nach Polen an allen Tagen in der Zeit von 00.00 bis 09.00 Uhr und 21.00 bis 24.00 Uhr bei einer Taktzeit von 60 Sekunden und einem Preis je Zeiteinheit von 0,0722 DM netto (0,0369 Euro netto) sowie in der Zeit von 09.00 bis 21.00 Uhr bei einer Taktzeit von 60 Sekunden und einem Preis je Zeiteinheit von 0,1860 DM netto (0,0951 Euro netto).

3. AktivPlus

Anwendung der Konditionen zusätzlich auf Auslandsverbindungen in die Türkei, d. h. Auslandsverbindungen in die Türkei an allen Tagen zu allen Zeiten bei einer Taktzeit von 60 Sekunden und einem Preis je Zeiteinheit 0,3362 DM netto (0,1719 Euro netto).

4. BusinessCall 500 und 550

Ergänzung der entgeltrelevanten Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Optionsangebot BusinessCall 500 und das Rahmenvertragsangebot BusinessCall 550 um ein optionales "Paket für Verbindungen aus Telefonmehrwertdiensten".

Die Genehmigung Änderung der Entgelte und entgeltrelevanten Bestandteile der Optionsangebote "Select 5/10", "Select 5/30" sowie "BusinessCall 500 und 550" ist entsprechend den übrigen Konditionen bis zum 30.06.2000 befristet. Die Genehmigung Änderung der Entgelte und entgeltrelevanten Bestandteile des Optionsangebots "AktivPlus" ist entsprechend den übrigen Konditionen bis zum 31.03.2000 befristet.

Die Abweichung von der gemäß § 29 Abs. 1 TKV 97 vorgeschriebenen Veröffentlichungsfrist von einem Monat vor dem Inkrafttreten der Entgelte wird insoweit genehmigt, dass die Entgelte zum 01.03.2000 in Kraft treten und unverzüglich zu veröffentlichen sind.

## Gründe

### I.

Mit Schreiben vom 17.12.99 hat die Deutsche Telekom AG im Rahmen der Price-Cap-Regulierung einen umfassenden Entgeltgenehmigungsantrag für den Sprachtelefondienst vorgelegt, der neben der Senkung der Standardtarife für Auslands- und Inlandsverbindungen und den entsprechenden Anpassungen der bestehenden Optionsangebote auch die strukturelle Neugestaltung bestehender Optionstarife umfasst.

Die Deutsche Telekom AG beantragt danach im Einzelnen die Genehmigung der Änderung der Entgelte und entgeltrelevanten Bestandteile ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die nachfolgenden Tarifoptionen:

#### 1. Select 5/10

Anwendung der Konditionen zusätzlich auf Auslands-, Vis-à-vis 2- und Vis-à-vis 1-Verbindungen nach Polen,

d. h. Auslandsverbindungen nach Polen an allen Tagen zu allen Zeiten bei einer Taktzeit von 60 Sekunden und einem Preis je Zeiteinheit von 0,3722 DM netto (0,1903 Euro netto),

Vis-à-vis 2-Verbindungen nach Polen an allen Tagen zu allen Zeiten bei einer Taktzeit von 60 Sekunden und einem Preis je Zeiteinheit von 0,2791 DM netto (0,1427 Euro netto) und

Vis-à-vis 1-Verbindungen nach Polen an allen Tagen in der Zeit von 00.00 bis 09.00 Uhr und 21.00 bis 24.00 Uhr bei einer Taktzeit von 60 Sekunden und einem Preis je Zeiteinheit von 0,0929 DM netto (0,0475 Euro netto) sowie in der Zeit von 09.00 bis 21.00 Uhr bei einer Taktzeit von 60 Sekunden und einem Preis je Zeiteinheit von 0,1860 DM netto (0,0951 Euro netto).

#### 2. Select 5/30

Anwendung der Konditionen zusätzlich auf Auslands-, Vis-à-vis 2- und Vis-à-vis 1-Verbindungen nach Polen,

d. h. Auslandsverbindungen nach Polen an allen Tagen zu allen Zeiten bei einer Taktzeit von 60 Sekunden und einem Preis je Zeiteinheit von 0,2895 DM netto (0,1480 Euro netto),

Vis-à-vis 2-Verbindungen nach Polen an allen Tagen zu allen Zeiten bei einer Taktzeit von 60 Sekunden und einem Preis je Zeiteinheit von 0,2171 DM netto (0,1110 Euro netto) und

Vis-à-vis 1-Verbindungen nach Polen an allen Tagen in der Zeit von 00.00 bis 09.00 Uhr und 21.00 bis 24.00 Uhr bei einer Taktzeit von 60 Sekunden und einem Preis je Zeiteinheit von 0,0722 DM netto (0,0369 Euro netto) sowie in der Zeit von 09.00 bis 21.00 Uhr bei einer Taktzeit von 60 Sekunden und einem Preis je Zeiteinheit von 0,1860 DM netto (0,0951 Euro netto).

### 3. AktivPlus

Anwendung der Konditionen zusätzlich auf Auslandsverbindungen in die Türkei, d. h. Auslandsverbindungen in die Türkei an allen Tagen zu allen Zeiten bei einer Taktzeit von 60 Sekunden und einem Preis je Zeiteinheit 0,3362 DM netto (0,1719 Euro netto).

### 4. BusinessCall 500 und 550

Ergänzung der entgeltrelevanten Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Optionsangebot BusinessCall 500 und das Rahmenvertragsangebot BusinessCall 550 um ein optionales "Paket für Verbindungen aus Telefonmehrwertdiensten".

Nach Eingang des Antrages am 20.12.99 hat die Beschlusskammer am 23.12.99 im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Frage der Neugliederung der Warenkörbe und zur Aufnahme neuer Dienstleistungen in die Price-Cap-Regulierung ab 01.01.2000 die Antragstellerin darauf hingewiesen dass die Änderung, bzw. die Einführung neuer Tarife und Tarifoptionen grundsätzlich der Einzelgenehmigung unterliegen.

Dementsprechend wurde die Antragstellerin mit Schreiben vom 18.01.2000 darüber informiert, dass hinsichtlich der oben genannten Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichend vom Antrag die Durchführung eines Einzelgenehmigungsverfahrens erforderlich ist.

Mit weiterem Schreiben wurde die Antragstellerin am 25.01.2000 aufgefordert, die den beabsichtigten Änderungen zugrundeliegenden Erwägungen plausibel darzulegen und diesbezügliche Unterlagen bis zum 02.02.2000 vorzulegen.

Die zur Genehmigung vorgelegten Änderungen der Entgelte und entgeltrelevanten Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden am 26.01.2000 als Mitteilung Nr. 45/2000 im Amtsblatt der Regulierungsbehörde veröffentlicht.

Die Antragstellerin hat mit Schriftsatz vom 02.02.2000 und anlässlich der am 03.02.2000 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung zur Frage der Notwendigkeit eines Einzelgenehmigungsverfahrens vorgetragen, dass es sich bei den in Frage stehenden Entgeltmaßnahmen nicht um eigenständige Produkte handle, die im Rahmen eines Einzelgenehmigungsverfahrens zu behandeln wären, sondern um Preismodelle, die lediglich für bestehende Produkte bestehende Entgeltbedingungen beschreiben. Die Leistungen selbst blieben unverändert, d.h. es gehe um dieselben Verbindungen in die Türkei, nach Polen, bzw. um Telefonmehrwertdienstleistungen, die auch bislang schon angeboten wurden. Es werde lediglich eine Tarifanpassung vorgenommen. Bei den Telefonmehrwertdienstleistungen bzw. dem zugrundeliegenden Angebot "BusinessCall 500 bzw. 550" würden auch die Preise nicht verändert. Es ginge insoweit allein um die Einbeziehung anderer Dienste in einen seiner Höhe nach genehmigten Volumenrabatt. Da es sich um Preisenkungsmaßnahmen bereits genehmigter Entgelte handle, könne darüber hinaus allein § 24 Abs. 2 Nr. 2 und 3 TKG Prüfungsgegenstand sein. Es gelte dabei unanhängig von der Frage des Genehmigungsverfahrens der Offenkundigkeitsmaßstab des § 27 Abs. 3 TKG. Unterlagen zur Prüfung dieses Maßstabes lägen der Beschlusskammer vor.

Zur Erläuterung der beantragten Einbeziehung der Auslandsverbindungen nach Polen in die Tarifoptionen "Select5/10" und "Select5/30" hat die Antragstellerin ausgeführt, dass die Aufnahme der genannten Länderbeziehungen bereits früher geplant gewesen, aufgrund der bestehenden Ausgangslage bei den Carrierentgelten für Verbindungen in das Ausland (O.1 Tarife) jedoch nicht frü-

her möglich gewesen sei. Zwischenzeitlich seien jedoch Vorleistungskosten aufgrund durchgeführter Verhandlungen gesenkt worden. An diesem Verhandlungserfolg sollten auch die Endkunden teilhaben. Darüber hinaus stehe die Einbeziehung von Verbindungen nach Polen in engem Zusammenhang mit der geplanten Öffnung der Europäischen Union nach Osten. So handele es sich insbesondere den Vis-à-vis-Verbindungen um Tarife, die im wesentlichen aufgrund einer europapolitischen Intention eingeführt wurden, um für einen engeren grenzüberschreitenden Austausch zwischen den Bürgern der Mitgliedsstaaten zu sorgen.

## II.

Die Entscheidung beruht auf §§ 24, 25 Abs. 1, 27, 28 Abs. 3 TKG.

### 1. Formelle Rechtmäßigkeit

- a) Die Voraussetzungen für ein Verfahren gemäß § 66 i. V. m. § 73 Abs. 1 Satz 1 TKG sind erfüllt, denn es handelt sich um eine Entscheidung der Regulierungsbehörde nach den Regelungen des Dritten Teils des TKG einschließlich der entsprechenden Verordnungen, d. h. vorliegend der auf Grund des § 27 Abs. 4 TKG erlassenen TEntgV.
- b) Die Entscheidung erfolgte innerhalb der Frist gemäß § 28 Abs. 2 TKG. Der Antrag ging am 20.12.99 bei der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post ein und wurde mit Schreiben vom 25.01.2000 um vier Wochen verlängert. Die Frist endet daher gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 TKG, § 31 Abs. 1 VwVfG i. V. m. § 188 Abs. 2 BGB am 28.02.2000.
- c) Dem Bundeskartellamt wurde mit Schreiben vom 09.02.2000 Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 82 Satz 3 TKG eingeräumt.

### 2. Sachentscheidungsvoraussetzungen

Die vorgelegten Angebote unterliegen gemäß § 25 Abs. 1 TKG der Entgeltgenehmigungspflicht.

- a) Es handelt sich insoweit um die Änderung von Entgelten und entgeltrelevanten Bestandteilen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Angebot von Sprachtelefondienst im Rahmen der Lizenzklasse 4 nach § 6 TKG. Durch die beabsichtigte Änderung des in den Optionsangeboten jeweils enthaltenen Leistungsumfangs verändert sich insoweit insgesamt der Charakter dieser Angebote. Unanhängig davon, ob die einzubeziehenden Leistungen als solche der Genehmigungspflicht unterliegen, wie dies bei den Entgelten für Auslandsverbindungen der Fall ist, oder nicht genehmigungspflichtig sind wie etwa Telefonmehrwertleistungen, unterliegen insbesondere auch die der "Verknüpfung" dienenden Vertragsbedingungen als entgeltrelevante Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Ex-ante-Regulierung nach § 25 Abs. 1 TKG. Entgeltrelevant sind danach diejenigen Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die aus kaufmännischer Sicht die Höhe des eigentlichen Entgelts mitbestimmen (Manssen Telekommunikations- und Medienrecht § 25 Rdnr. 5). Die Änderung bereits bestehender Optionsangebote um neue Leistungskomponenten wirkt sich insoweit erhöhend auf die Anziehungskraft des Angebots aus. So werden sich die neuen Angebote für bisherige Nutzer aufgrund ihrer verbesserten Rabattmöglichkeiten eventuell noch mehr auszahlen, als dies bei den alten Angeboten der Fall gewesen ist. Ferner werden durch die neuen Angebote auch solche Kunden angesprochen, für die die alte Tarifoption wegen ih-

rer geringeren Rabattmöglichkeiten nicht in Frage kam.

- b) Die Antragstellerin verfügt auf dem Markt für das Angebot von Sprachtelefondienst im Rahmen der Lizenzklasse 4 nach § 6 TKG über eine marktbeherrschende Stellung nach § 19 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Unbeschadet der Frage, ob dieser Markt in weitere Teilmärkte unterteilt werden kann, wurde zwischen dem Bundeskartellamt und der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post Einvernehmen darüber erzielt, dass die Antragstellerin auch auf denkbaren Endkundenmärkten für Orts-, Fern- und internationale Verbindungen derzeit noch über eine überragende Marktstellung verfügt, so dass die Frage der Marktabgrenzung dahinstehen kann.

### 3. Verfahrensart

Gemäß § 27 Abs. 1 TKG genehmigt die Regulierungsbehörde Entgelte nach § 25 Abs. 1 TKG entweder im Einzelgenehmigungsverfahren auf der Grundlage der auf die einzelne Dienstleistung entfallenden Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung oder im Price-Cap-Genehmigungsverfahren auf der Grundlage der vorgegebenen Maßgrößen für die durchschnittliche Änderungsrate der Entgelte für einen Korb zusammengefasster Dienstleistungen. Die Anwendung des Price-Cap-Genehmigungsverfahrens scheidet vorliegend jedoch deshalb aus, weil es sich bei den erweiterten Optionsangeboten insoweit um inhaltlich neue Angebote handelt, die im vorangegangenen Referenzzeitraum keine Mengen und Umsätze erzielt haben. Ohne die Kenntnis der Referenzmengen und Referenzumsätze ist die im Rahmen der Price-Cap-Genehmigungsverfahren nach § 27 Abs. 2 S. 2 TKG erforderliche Prüfung der Einhaltung der vorgegebenen Maßgrößen nicht durchführbar. Insoweit ist es auch nicht möglich, die Referenzmengen und Referenzumsätze der alten Optionsangebote zugrunde zu legen, da es sich im Hinblick auf den Leistungsumfang um unterschiedliche Produkte handelt. Aus den genannten Gründen sind im vorliegenden Fall die Vorschriften des Einzelgenehmigungsverfahrens nach § 27 Abs. 1 TKG heranzuziehen.

### 4. Genehmigungsvoraussetzungen

Gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 TKG genehmigt die Regulierungsbehörde Entgelte nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 TKG i.V.m. § 24 Abs. 1 Satz 1 TKG auf der Grundlage der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung.

Danach ist die Genehmigung nur dann zu versagen, wenn die neuen Angebote nicht den Maßstab des § 24 Abs. 2 Nr. 1 TKG einhalten, bzw. offenkundig den Anforderungen des § 24 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 TKG nicht entsprechen oder wenn sie mit dem TKG oder anderen Rechtsvorschriften nicht in Einklang stehen.

- a) Ein Verstoß gegen das sich aus § 24 Abs. 2 Nr. 1 TKG ergebende Aufschlagsverbot scheidet vorliegend aus. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass bei den derzeit geltenden Standardtarifen, die im Rahmen der Price-Cap-Regulierung genehmigt wurden, der Maßstab des § 24 Abs. 2 Nr. 1 TKG bereits als erfüllt gilt.

Angesichts des Umstands, dass die zur Genehmigung vorgelegten neuen erweiterten Optionsangebote bei gegebener Nachfrage für den Kunden eine Preissenkung gegenüber den derzeit genehmigten Standardtarifen zur Folge hätten, erübrigt sich insoweit aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und der Verfahrensökonomie die detaillierte kostenrechnerische Prüfung eines möglichen Preishöhenmissbrauchs.

- b) Anhaltspunkte dafür, dass die zur Genehmigung vorgelegten neuen erweiterten Optionsangebote offenkundig nicht den Anforderungen des § 24 Abs. 2 Nr. 2 und 3 TKG entsprechen, sind ebenfalls nicht ersichtlich.

ba) Die zur Genehmigung vorgelegten Änderungen verstoßen insoweit nicht offenkundig gegen das Abschlagsverbot des § 24 Abs. 2 Nr. 2 TKG. So wird die im Falle von "Select 5/10", "Select 5/30" und "AktivPlus" ohnehin schon bestehende Möglichkeit, in bestimmte Länder günstiger zu telefonieren, lediglich um eine jeweils weitere Länderbeziehung erweitert. Mit der Einbeziehung von Mehrwertleistungen gleicht die Antragstellerin ihre Angebote "BusinessCall 500" und "BusinessCall 550" dem in seiner Struktur vergleichbaren "BusinessCall 700"-Tarif an, bei dem bereits Telefonmehrwertdienstleistungen im Volumenrabatt berücksichtigt werden können. Wegen der eher marginalen Änderungen erscheint es im vorliegenden Fall ausreichend, dass die Antragstellerin plausibel dargelegt hat, dass die geänderten Entgelte keine wettbewerbsbeeinträchtigenden Abschläge i.S.v. § 24 Abs. 2 Nr. 2 TKG enthalten.

So ist festzustellen, dass sowohl die geplanten besonderen Tarife für Verbindungen nach Polen, als auch der geplante Tarif für Verbindungen in die Türkei sich nach vorliegenden Vergleichen durchaus noch im Rahmen der auch bei Wettbewerbern üblichen Entgelte für Verbindungen in diese Länder bewegen. Darüber hinaus liegen die beantragten Entgelte noch deutlich über den von der Antragstellerin erhobenen Carrierentgelten für Verbindungen in die genannten Länder.

- bb) Die Vergünstigung verstößt auch nicht gegen das in § 24 Abs. 2 Nr. 3 TKG geregelte Diskriminierungsverbot.

Sofern den Nutzern der geplanten erweiterten Optionsangebote "Select 5/10" bzw. "Select 5/30", "AktivPlus" "BusinessCall 500 und 550 (TMWD)" eine im Vergleich zum Standardtarif günstigere Tarifierung angeboten werden, erscheint diese Differenzierung sachlich gerechtfertigt.

Die Antragstellerin hat insoweit ihre diesbezüglichen Erwägungsgründe plausibel dargelegt. Die von ihr diesbezüglich genannten Gründe zur Einbeziehung der Auslandsverbindungen nach Polen in die Tarifoptionen "Select5/10" und "Select5/30" sind insoweit schlüssig und nachvollziehbar. Der Vortrag der Antragstellerin, dass die Einbeziehung vergünstigter Verbindungen nach Polen in bestehende Optionstarife bereits früher geplant gewesen, aufgrund der bestehenden Ausgangslage bei den Carrierentgelten für Verbindungen in das Ausland (O.1 Tarife) aber nicht früher möglich gewesen sei, ist insoweit einleuchtend. Nach Kenntnis der Beschlusskammer ist es auch zutreffend, dass die Vorleistungskosten aufgrund durchgeführter Verhandlungen gesenkt werden konnten. Die Überlegung der Antragstellerin, die eingesparten Vorleistungskosten an die Kunden weiterzugeben, ist aus wettbewerblicher Sicht ebenso wenig zu beanstanden, wie der von der Antragstellerin hergestellte Zusammenhang der Einbeziehung von Verbindungen nach Polen mit der geplanten Öffnung der Europäischen Union nach Osten und der europapolitischen Intention, für einen engeren grenzüberschreitenden Austausch zwischen den Bürgern der Mitgliedsstaaten zu sorgen.

- c) Ein Verstoß gegen sonstige Rechtsvorschriften ist schließlich auch nicht ersichtlich.

Aus den genannten Gründen war die Genehmigung vorliegend zu erteilen.

3. Die Befristung der Genehmigung beruht auf § 28 Abs. 3 TKG i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG. Bei der Bemessung der Befristungsdauer wurden die Laufzeiten der geänderten Optionsangebote zugrunde gelegt.
4. Die Abweichung von der gemäß § 29 Abs. 1 Satz 1 TKV vorgeschriebenen Veröffentlichungsfrist wird nach § 29 Abs. 1 Satz 4 TKV antragsgemäß genehmigt, damit die beantragten Tarifmaßnahmen den Kunden der Antragstellerin so schnell wie möglich zugute kommen können.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Kuhrmeyer  
(Vorsitzender)

Busch  
(Beisitzer)

Böhm  
(Beisitzer)